

1250



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 8

Ausgegeben Danzig, den 10. Februar

1934

Inhalt:

| | |
|---|-------|
| Verordnung zur Abänderung des Biersteuergesetzes vom 5. Februar 1934 | S. 43 |
| Senatsbeschluß betr. Errichtung einer Landeskulturkammer für das Gebiet der Freien Stadt Danzig | S. 43 |
| Rechtsverordnung über die Errichtung einer Landeskulturkammer in der Freien Stadt Danzig | S. 44 |
| Verordnung zum Schutze des Wirtschaftslebens von 6. Februar 1934 | S. 44 |

31

Verordnung zur Abänderung des Biersteuergesetzes. Vom 5. Februar 1934.

Auf Grund der Bestimmungen im § 1 VI Nr. 55 a und § 2 Absatz 1 b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird hiermit folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 in der zur Zeit für Danzig geltenden Fassung erhält folgenden Wortlaut:

Die Biersteuer beträgt für aus dem Ausland eingeführtes Bier 6,25 Gulden für das Hektoliter; für im Inland hergestelltes Bier für jedes Hektoliter der in einem Brauereibetriebe innerhalb eines Rechnungsjahres hergestellten Biermenge:

| | | |
|---|------|--------|
| Von den ersten 2000 Hektolitern | 5,— | Gulden |
| von den folgenden 8000 Hektolitern | 5,25 | " |
| von den folgenden 10000 Hektolitern | 5,50 | " |
| von den folgenden 10000 Hektolitern | 5,75 | " |
| von den folgenden 30000 Hektolitern | 6,— | " |
| von den folgenden 60000 Hektolitern | 6,15 | " |
| von dem Reste | 6,25 | " |

Artikel II

Die Verordnung tritt am 12. Februar 1934 in Kraft.

Danzig, den 5. Februar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Kauschnig Dr. Wiercinski-Reiser

32

Senatsbeschluß betr. Errichtung einer Landeskulturkammer für das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Vom 1. Februar 1934.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1934 wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig eine Landeskulturkammer errichtet. Leiter der Landeskulturkammer ist der Senator der Senatsabteilung für Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und Kirchenwesen, stellvertretender Leiter der Senator der Senatsabteilung für Volksaufklärung und Propaganda.

Die Art der Tätigkeit und die Einteilung der Kulturaufgaben in einzelne Unterkammern wird durch eine Senatsverordnung und durch Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

Danzig, den 1. Februar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Kauschnig Boed Paul Baker

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 18. 2. 1934.)

Rechtsverordnung

über die Errichtung einer Landeskulturkammer in der Freien Stadt Danzig.
Vom 1. Februar 1934.

Auf Grund von § 1 Ziff. 71 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Senator für Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und Kirchenwesen wird beauftragt, eine Landeskulturkammer zu errichten. Die Landeskulturkammer hat die Aufgabe, das kulturelle Leben in der Freien Stadt Danzig zu fördern und zu diesem Zweck die Angehörigen aller kulturellen Tätigkeitszweige zusammenzufassen.

§ 2

Durch die Landeskulturkammer werden folgende Tätigkeitszweige erfasst und vertreten:

1. Schrifttum,
2. Presse,
3. Theater,
4. Musik,
5. Bildende Kunst,
6. Rundfunk,
7. Film.

Der Leiter der Landeskulturkammer kann bei vorliegendem Bedürfnis die Angehörigen der Tätigkeitszweige einzeln oder gemeinsam mit anderen Gruppen in Unterkammern zusammenfassen.

§ 3

Leiter der Landeskulturkammer ist der Senator für Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und Kirchenwesen, sein Stellvertreter ist der Senator für Volksaufklärung und Propaganda. Auf Vorschlag des Leiters der Landeskulturkammer wird der Geschäftsführer der Landeskulturkammer sowie die Vorsitzenden der Unterkammern und deren Geschäftsführer nach Anhören der betreffenden Tätigkeitsgruppen dem Senat vorgeschlagen und von diesem ernannt.

§ 4

Die Landeskulturkammer vertritt die Belange der im § 2 genannten Tätigkeitszweige bei den Unterkammern untereinander sowie die Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber dem Staat, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden.

Die Landeskulturkammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 5

Die Sitzung der Landeskulturkammer wird von ihrem Leiter mit Zustimmung des Senats, die Sitzungen der Unterkammern von ihren Vorsitzenden mit Zustimmung des Leiters der Landeskulturkammer erlassen.

§ 6

Der Senat wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften, auch ergänzender Art, zur Durchführung dieser Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 7

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. Februar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Kauschnig Boed Paul Baker

Verordnung

zum Schutze des Wirtschaftslebens.

Vom 6. Februar 1934.

Auf Grund des § 1 Stelle 65, 68, 70 und 71 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Wirtschaft untersteht der Führung und dem besonderen Schutze des Staates.

Die Wirtschaft ist in ihrer freien Entfaltung nur insoweit beschränkt, als dies durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Anordnungen, die auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen erlassen sind, bestimmt wird.

Die Rechte der Organe der Selbstverwaltung bleiben unberührt. Die Organe sind zu Anordnungen und Eingriffen nur befugt, soweit ihnen das Recht hierzu durch besondere Ermächtigungen übertragen worden ist.

§ 2

Die von dem Senat oder dem Präsidenten des Senats für die Wirtschaft bestellten Kommissare und Beauftragten, sowie die zur Durchführung des ständischen Aufbaus mit einem Amte oder einem Auftrage mittelbar oder unmittelbar betrauten Personen sind nicht befugt, Neuordnungen im Wirtschaftsleben oder Eingriffe in die Entschlußfreiheit der Unternehmer vorzunehmen, insbesondere Bestimmungen zu treffen, die die Einträglichkeit und die Betriebsbedingungen der Unternehmen berühren. Zu derartigen Anordnungen bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Senators der Abteilung Wirtschaft.

§ 3

Eingriffe der im § 2 angegebenen Art durch andere als die oben genannten Stellen oder Personen sind unzulässig.

Die im § 2 Genannten sind dafür verantwortlich, daß innerhalb ihres Geschäftsbereiches derartige Eingriffe unterbleiben. Sie haben von jedem zu ihrer Kenntnis gelangenden Verstoß, auch wenn er von Stellen ausgeht, die nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, dem Senator der Abteilung Wirtschaft Mitteilung zu machen.

§ 4

Gegen die Maßnahmen der im § 2 gekennzeichneten Art steht jedem Beteiligten, Betriebsinhaber, Betriebsleiter, Arbeiter oder Angestellten das Recht der Beschwerde an den Senator der Abteilung Wirtschaft zu.

§ 5

Wer Anordnungen oder Eingriffe vornimmt, die nach §§ 2 und 3 unzulässig sind, wird mit Gefängnis bis zu 5 (fünf) Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 100 000,— (einhunderttausend) Gulden bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der einen durch den Verstoß oder Eingriff Betroffenen von der Beschwerde abhält oder ihn daran hindert.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Senats ein.

Wer Anordnungen oder Eingriffe vornimmt, die nach §§ 2 und 3 unzulässig sind, ist, sofern wegen der Handlung eine rechtskräftige Bestrafung erfolgt ist, für allen Schaden verantwortlich, der durch sein Handeln einem anderen entstanden ist.

Die allgemeinen Bestimmungen, nach welchen Schadenersatz verlangt werden kann, werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 6. Februar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Kauschning

Greiser